

Kanton Zürich

AUSFERTIGUNG FÜR: Grundbuchamt Elgg

Baro GA

Gemeinden Hofstetten

und Elgg

Schutzzonenreglement

für die

Quellfassungen in der Gemeinde Hofstetten

Schutzzonenreglement

für die Quellfassungen in der Gemeinde Hofstetten

umfassend:

1. Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Hofstetten:
 - 1.1. Quellen im Huggenberg
 - 1.2. Quellen in Geretswil
 - 1.3. Quelle in Wenzikon
2. Wasserkorporation Dickbuch:
 - 2.1. Quellen in der Schlegelhalde
 - 2.2. Quellen in der Hinterrüti
3. Wasserversorgungsgenossenschaft Hofstetten:

Quelle in Hofstetten

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quellwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2 : Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3 : Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus den Schutzzonenplänen im Massstab 1:500/ 1:1000/ 1:2000/ 1:2500 des Ingenieur- und Vermessungsbüros Hofmann + Trüb, Elgg vom 21. Juni 1976, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bilden.
- Art. 4 : Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkung

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5 : In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Quellwasserspiegels sind verboten; solche mit kurzfristiger Entblössung bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- b) Parkplätze und Autowaschplätze sind nur mit dichten Belägen und einem Anschluss an die Kanalisation erlaubt.
- c) Materiallager von löslichen Stoffen, Altautosammelplätze, Ablagerungen von Kehrriechkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe, Kläranlagen und Sickerschächte sind verboten.
- d) Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen sind nur erlaubt, wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird.
- e) Auffüllungen von inertem Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- f) Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen, die nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn durch die Pflege des Materials und durch häufige Transporte keine Gefährdung des Quellwassers entsteht.
- g) Baubaracken ohne sanitäre Anlagen, sowie Baulatrinen mit Sickergruben sind verboten; Baubaracken mit einwandfreien sanitären Anlagen sind nur in der Zone III erlaubt.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6 : Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Bau-
direktion.
- b) Parkplätze und Autowaschplätze sind verboten.
- c) Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe sind verboten.
- d) Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Weidgang und mäs-
sige Verwendung von Kunstdünger, Mist und Spritzmitteln
sind erlaubt.
- e) Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm und Spritzmitteln, die
nicht im eidgenössischen Pflanzenschutzmittelverzeichnis auf-
geführt sind, ist verboten.
- f) Zeltplätze und Parkanlagen sind erlaubt, wenn deren Pflege
nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem
Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären
Einrichtungen ausserhalb der engeren Schutzzone befinden.
- g) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten, An-
lagen und Einrichtungen, die nicht der Wasserfassung dienen,
ist verboten.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 7 : Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschrän-
kungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Ausser Wald- und Dauerwiesen ist jede landwirtschaftliche
Nutzung und Weidgang verboten. Die Verwendung von Düngern
und Spritzmitteln jeder Art ist verboten.

- b) Zeltplätze und Parkanlagen sind verboten.
- c) Materiallager jeder Art sind verboten.

III. Spezielle Massnahmen

Art. 8 : In der weiteren Schutzzone der Quellfassung Schauenberg-Wiese sind die Abwasseranlagen des bestehenden Berghauses periodisch auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen und falls erforderlich zu sanieren. Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern, dass eine Gefährdung der Quellfassung ausgeschlossen ist.

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 9: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.
- Art. 10: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Genehmigungen: Vom Gemeinderat Hofstetten genehmigt am *9.1.1978*

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Wasserkorporation Dickbuch genehmigt am 30.1.78

Der Präsident:

Der Aktuar:

arschbach

Von der Wasserversorgung Hofstetten genehmigt am 21.1.78

Der Präsident:

Der Aktuar:

F. Schaffstätzel

Festsetzung: Vom Gemeinderat Hofstetten festgesetzt am 21. Feo. 1978

Der Präsident:

Der Schreiber:

Vom Gemeinderat Elgg bezüglich Quellen 1.3 und 2.2 festgesetzt am -4. April 1978

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion des Kt. Zürich genehmigt mit Verfügung Nr.